

23.09.88

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der
natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild-
lebenden Tier- und Pflanzenarten

KOM(88) 381 endg.; Ratsdok. 8149/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. September 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. August 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNGDIE NOTWENDIGKEIT GEMEINSCHAFTLICHER MASSNAHMEN

Angesichts der zunehmenden Bedrohung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume haben die meisten Mitgliedstaaten nationale oder regionale Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten und Biotope erlassen. Diese Maßnahmen sind jedoch bei weitem nicht vollständig und zudem von Land zu Land sehr unterschiedlich, sowohl hinsichtlich der damit verbundenen Verwaltungsstrukturen als auch in bezug auf die Größe der Schutzgebiete und die Anzahl der geschützten Tier- und Pflanzenarten (und die Art des gewährten Schutzes).

Diese Unterschiede zwischen den Schutzmaßnahmen für die wildlebenden Tiere und Pflanzen der einzelnen Mitgliedstaaten haben zahlreiche Auswirkungen. Insbesondere bedeutet dies, daß bestimmte Arten in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes geschützt, in einem anderen dagegen weiterhin gefährdet sind, so daß die einzelstaatlichen Maßnahmen u.U. wirkungslos bleiben können. Dies gilt insbesondere für wandernde Arten wie Vögel.

Seit langem wird anerkannt, daß die Gemeinschaft zur Überwindung dieser Unterschiede einer eigenen, koordinierten Naturschutzpolitik bedarf. (Es wird darauf hingewiesen, daß der Schutz gefährdeter Tiere, Pflanzen und Habitate in den Vereinigten Staaten seit 1973 durch Gesetze auf Bundesebene geregelt ist). Der Austausch von Kenntnissen auf europäischer Ebene und die Koordination von Schutz- und Managementstrategien vor allem für Arten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefährdet sind oder deren natürliches Verbreitungsgebiet sich über mehrere Mitgliedstaaten erstreckt, können entscheidend dazu beitragen, daß Lebensräume oder Arten von gesamteuropäischer Bedeutung nicht durch einzelstaatliche oder regionale Eingriffe geschädigt werden. Andererseits ist eine solche Politik auch notwendig, um zu vermeiden, daß wichtige Tier- und Pflanzenvorkommen und Habitate in bestimmten Mitgliedstaaten oder Regionen durch Gemeinschaftsmaßnahmen oder schädliche Eingriffe in anderen Teilen der Gemeinschaft bedroht werden. Dieser Aspekt ist von vitaler Bedeutung, da viele Bestrebungen zur Intensivierung und Ausdehnung der Landwirtschaft, zum Ausbau von Tourismus, Verkehrsnetz und Industrie oft auf die sektoralen Politiken der Gemeinschaft selbst zurückzuführen sind.

Auf internationaler Ebene und besonders im Zusammenhang mit den zahlreichen internationalen Übereinkommen und Abkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes wird der Beitrag der Gemeinschaft durch das Gewicht gemeinsamer Standpunkte und Rahmenbedingungen gestärkt werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß im Lichte dieser Überlegungen ein gemeinschaftliches Vorgehen im Einklang mit Absatz 4 des Artikels 130 s des Vertrags steht, der vorsieht, daß "die Gemeinschaft ... im Bereich der Umwelt

insoweit tätig (wird), als die ... Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten."

Bisherige Maßnahmen der Gemeinschaft

Mit dieser Zielsetzung begann die Europäische Gemeinschaft deshalb 1973 im ersten Aktionsprogramm für den Umweltschutz ihre Politik zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Das allgemeine Ziel dieser Politik bestand darin, einen umfassenden Ansatz für die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und den Schutz natürlicher Habitate zu entwickeln. Als weiteren Schritt in dieser Richtung hat der Rat eine Reihe von Gesetzesinstrumenten verabschiedet. Eines der wichtigsten und weitreichendsten hiervon ist zweifellos die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die am 2. April 1979 erlassen wurde. Danach folgten 1981 der Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, 1982 der Beschluß des Rates über das Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, 1982 die Verordnung des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES) in der Gemeinschaft und 1984 die Verabschiedung einer Verordnung des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit einer Gewährung finanzieller Beihilfen der Gemeinschaft zur Unterstützung bestimmter Umweltprojekte zur Wiederherstellung ernsthaft bedrohter Biotope vor, in denen gefährdete Arten vorkommen.

In seiner Entschliebung vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (4. Umwelt-Aktionsprogramm) erklärte der Rat "Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des natürlichen Erbes Europas" zu einem der vorrangigen Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft.

In der gleichen Entschliebung nahm der Rat von dem im Anhang wiedergegebenen Aktionsprogramm Kenntnis und billigte allgemein dessen Ausrichtung, gemäß der die Kommission einen Vorschlag zum umfassenden Schutz der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch ein Gemeinschaftssystem von Schutzgebieten und Maßnahmen zur vertretbaren Nutzung der Arten und Ökosysteme vorlegen wird (Abschnitt 5.1). Laut ihrem Arbeitsprogramm für 1988 wird die Kommission in diesem Jahr entsprechende Rechtsvorschriften verabschieden.

Auch das Europaparlament hat bei zahlreichen Gelegenheiten seinen Wunsch nach weiteren Aktionen der Kommission in diesem Bereich bekräftigt.

Der vorliegende Vorschlag

Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, spätestens bis zum Jahr 2000 ein umfassendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen, das die Erhaltung bedrohter Arten und Habitattypen in allen Regionen der Gemeinschaft, in denen sie vorkommen, sichern soll, so daß in der Gemeinschaft eine wirkungsvollere Durchführung des Berner Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume sowie anderer für den Gemeinschaftsrahmen geeigneter ergänzender Maßnahmen erreicht wird.

Biotope von vorrangiger Bedeutung für die Erhaltung der Natur machen ungefähr 10 bis 20 % der Gesamtfläche der Mitgliedstaaten aus. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich hinter diesem Mittelwert eine extreme Verschiedenheit sowohl hinsichtlich der Fläche als auch der charakteristischen Merkmale jedes Einzelgebiets verbirgt; Unterschiede, die bei den erforderlichen Schutz- und Managementmaßnahmen unbedingt zu berücksichtigen sind.

In der Tat müßten nur 1 bis 2 % der Gesamtfläche der Mitgliedstaaten Gegenstand strenger Schutzmaßnahmen sein. Der weitaus größere Flächenanteil der Biotope wird Managementpläne benötigen, die passende Schutzmaßnahmen und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf der Basis geeigneter Nutzungsmethoden miteinander kombinieren. Diese Pläne müssen sich ihrerseits in integrierte Programme einfügen, die sowohl der Regionalentwicklung als auch der Umweltverbesserung zugute kommen.

Da die Richtlinie per definitionem hauptsächlich ländliche Gebiete betreffen wird, hat die Kommission selbstverständlich zu erwartende Auswirkungen auf die Einkommen der dort lebenden Bevölkerung mitberücksichtigt. Angesichts der Verschiedenheit der Situationen und der entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen ist es jedoch praktisch unmöglich, auch nur grobe Schätzungen solcher Auswirkungen vorzunehmen.

Die Maßnahmen können sich von der Extensivierung bestehender Erzeugungssysteme bis hin zur Erhaltung der für das Management naturnaher Gebiete notwendigen Landbewirtschaftung erstrecken. Sie sollten daher eng mit den Zielen der von der Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftspolitik für ländliche Gebiete verknüpft werden. In diesem Zusammenhang würde ein wohlüberlegter Einsatz der verschiedenen strukturpolitischen Instrumente - und der nötigen finanziellen Mittel - der Gemeinschaft es ermöglichen, zwei wichtige Ziele miteinander zu verbinden, d.h. sowohl die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung auf dem gleichen Stand zu halten oder sogar zu verbessern, als auch die natürlichen und naturnahen Habitate und bedrohten Arten zu erhalten.

Ein einzelner Vorschlag oder ein einzelnes Instrument der Gemeinschaft kann niemals allein gewährleisten, daß die Ziele des Naturschutzes in der ganzen Gemeinschaft in zufriedenstellender Weise erreicht werden. Dieser Vorschlag ist als Ergänzung zu den Maßnahmen zu betrachten, die der Erhaltung oder Wiedereinführung solcher landwirtschaftlicher Nutzungssysteme dienen, die durch geringe Gradienten im Ökosystem gekennzeichnet sind und dadurch einen Artenaustausch zwischen den einzelnen Lebensräumen und somit Artenkombinationen ermöglichen, die für die Regelung des Gleichgewichts eine entscheidende Rolle spielen. Er muß deshalb im Rahmen der Maßnahmen für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung sowie im Kontext der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Neuausrichtung der Strukturfonds gesehen werden, die unter anderem auch Umweltziele unterstützen.

Auch können keine Fortschritte über Nacht erwartet werden. Die auf der Grundlage dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zur Identifizierung, Ausweisung und Pflege der für den Naturschutz in der

Gemeinschaft wichtigen Gebiete sind von Staat zu Staat verschieden; dementsprechend werden auch die politischen, administrativen und finanziellen Belastungen unterschiedlich ausfallen.

Wie insbesondere in Artikel 130 r des Vertrags vorgeschrieben, berücksichtigt der Richtlinienentwurf auch die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten, indem ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Wirtschaftsinteressen gefordert wird und in bestimmten Fällen die Möglichkeit von Ausnahmen von den allgemeinen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Gipfeltreffen in Toronto und Hannover

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß sowohl auf dem Gipfeltreffen der Industrienationen in Toronto als auch auf dem Treffen des Europäischen Rats in Hannover dringend gefordert wurde, dem Schutz gefährdeter Arten Priorität einzuräumen. Der vorliegende Vorschlag kann als eine rasche Reaktion der Kommission hierauf angesehen werden.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

KOM(88) 381 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. August 1988)

(88/C 247/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) ⁽¹⁾ enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur der natürlichen Ressourcen.

Der Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bildet einen wichtigen Teil der Umweltpolitik. Die sich verschlechternde Qualität der Lebensräume und die Abnahme der Zahl wildlebender Tiere und Pflanzen sind eine ernste Bedrohung für die Erhaltung der natürlichen Umwelt.

Die Bedrohung von Lebensräumen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten macht an den Grenzen nicht halt. Deshalb ist es insbesondere erforderlich, Maßnahmen zum Schutz dieser Lebensräume und Arten auf der Ebene der Gemeinschaft zu ergreifen. Bei der Festlegung der zu schützenden Arten sind die unterschiedlichen Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft zur berücksichtigen.

Wie in Artikel 130R des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliche Ziele der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse.

Da die biologischen und klimatischen Gegebenheiten der außereuropäischen Gebiete der Mitgliedstaaten grundlegend

verschieden sind, erscheint es nicht zweckmäßig, Habitats und Arten dieser Gebiete in diese Richtlinie einzubeziehen.

Gebiete, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um die Erhaltung gefährdeter Arten und den Schutz gefährdeter Habitats zu gewährleisten, sollten nach einem genauen Zeitplan als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, für bestimmte gefährdete Habitats Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ist es erforderlich, in sehr kurzer Zeit die zehn wichtigsten Gebiete der Gemeinschaft zu bezeichnen und als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Alle ausgewiesenen Gebiete — einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Vogelschutz ⁽²⁾ ausgewiesenen — sollen Teile eines europäischen Netzes werden, das nicht nur die vorhandenen natürlichen Ressourcen schützen und verbessern und beeinträchtigte oder zerstörte Lebensräume wiederherstellen, sondern auch ihre bestmögliche Nutzung sichern soll, indem sie in adäquater Weise in ihrer biologischen Vielfalt erhalten werden. Damit wird ein Beitrag zu einer behutsamen und vernunftgemäßen Nutzung der natürlichen Ressourcen geleistet.

Der Ausweisung besonderer Schutzgebiete kommt in der Gesamtstrategie des Umweltschutzes eine wichtige Rolle zu, da sie zu einem zufriedenstellenden Gleichgewicht zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung beiträgt, das auf der besseren Nutzung örtlicher Ressourcen und der Auffächerung der wirtschaftlichen Tätigkeit wie auch auf neuen Formen der Landnutzung beruht.

Die Ausweisung besonderer Schutzgebiete soll nicht bedeuten, daß eine übermäßige Ausbeutung der Natur in den nicht geschützten Gebieten zuzulassen wäre; eine angemessene Landnutzung muß auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Möglichkeiten des Fortbestands der diese Gebiete miteinander verbindenden biologischen Systeme gewährleisten.

Dabei besteht die Notwendigkeit, besondere Landschaftsmerkmale zu schützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Im Falle besonderer sozio-ökonomischer Bedingungen sollten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete möglich sein, wobei die Geschlossenheit des Europäischen Netzes und sein Potential für die Erhaltung der Habitate und Arten voll gewahrt bleiben sollten.

Initiativen für eine gemeinsame oder koordinierte Verwaltung grenzüberschreitender Gebiete von vorrangiger Bedeutung für die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung unberührter Naturgebiete sowie die Weitergabe von Kenntnissen und Techniken hinsichtlich des Managements besonderer Schutzgebiete, könnten erforderlich sein.

Nationale, regionale und lokale Planungs- und Entwicklungspolitiken sollten die Erhaltung von Habitaten und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten berücksichtigen. Deshalb müssen alle Entwicklungspläne oder -programme, die besondere Schutzgebiete beeinträchtigen können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden; die Richtlinie 85/337/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die nicht bereits in den Geltungsbereich der Richtlinie 79/409/EWG fallen, ist notwendig.

Für die Nutzung bestimmter Arten ist, sofern es ihr biologischer Status erfordert, ein Managementplan zu erstellen; diese Managementpläne sollten Industrie und Handel keine unangemessenen Belastungen auferlegen.

Gewisse Fang- und Tötungsmethoden sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus müssen verboten werden, sei es, weil sie eine übermäßige Belastung für den Bestand der betreffenden Arten darstellen oder darstellen können, sei es wegen ihrer unnötigen Grausamkeit.

Wegen der Bedeutung, die bestimmten besonderen Situationen beizumessen ist, sollte es möglich sein, unter gewissen Voraussetzungen und unter Überwachung durch die Kommission Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinie zuzulassen.

Die Kommission erstellt in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der unter anderem auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln:

Die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Habitate und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wirft noch Probleme auf, die eine wissenschaftliche Erforschung und Bewertung erfordern.

Es empfiehlt sich, daß der Rat Änderungen dieser Richtlinie nach dem Verfahren gemäß Artikel 130S des Vertrages erläßt.

Einige Anhänge bedürfen angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts einer raschen Anpassung. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren festzulegen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß für die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gewährleistet.

Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und der Populationen gefährdeter Arten zu gewährleisten, die einen vollen Habitatschutz erfordern.

Im Benehmen mit der Kommission ist sicherzustellen, daß durch die Ansiedlung wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die natürlicherweise auf dem europäischen Territorium der Mitgliedstaaten nicht vorkommen, den einheimischen Tier- und Pflanzenarten kein Schaden zugefügt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, einschließlich der Meeresgebiete unter der Hoheit der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit und Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf einem Stand zu halten, der den besonderen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen und den Bedürfnissen von Unterarten, Varietäten, Formen und lokal gefährdeten Populationen entspricht, und tragen hierbei den Anforderungen von Wirtschaft und Freizeitgestaltung Rechnung.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

a) „gefährdete“ Arten:

— bedrohte Arten, das heißt Taxa, die vom Aussterben bedroht sind und deren Überleben unwahrscheinlich ist, wenn die kausalen Faktoren weiterhin wirksam bleiben. Hierzu gehören Taxa, deren Bestand auf ein kritisches Niveau abgesunken ist oder deren Habitate so drastisch geschrumpft sind, daß sie als unmittelbar vom Aussterben bedroht angesehen werden, und

— potentiell bedrohte Arten, das heißt Taxa, die wahrscheinlich in naher Zukunft in die Kategorie „bedroht“ überwechseln, wenn die kausalen Faktoren weiterhin wirksam sind. Eingeschlossen sind

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Taxa, von denen die meisten oder alle Populationen infolge von Überausbeutung, weitgehender Habitatzerstörung oder anderen Umweltstörungen zurückgehen, Taxa mit Populationen, die ernsthaft dezimiert worden sind und deren endgültiger Fortbestand noch nicht gewährleistet ist, und Taxa mit Populationen, die noch große Bestände aufweisen, in ihrem Verbreitungsgebiet jedoch durch ernsthafte widrige Faktoren bedroht sind, sowie

- endemische Arten mit kleinem Verbreitungsgebiet, deren Bestand latent gefährdet ist;

b) „Habitat“:

- das normale Aufenthaltsgebiet, natürliche Vorkommensgebiet oder den natürlichen Ort des Vorkommens einer bestimmten Art oder einer Population einer bestimmten Art,
- einen abgrenzbaren Typ von Gelände, Gebiet oder Standort, der sich durch physische, geographische, Vegetations- und andere Merkmale auszeichnet;

c) „Gefährdetes Habitat“:

- einen Umwelttyp, der sich durch einen Komplex abiotischer Bedingungen und eine biotische Gemeinschaft auszeichnet und der aufgrund seiner Seltenheit oder aufgrund der Anfälligkeit der ökologischen Bedingungen oder aufgrund der Anfälligkeit seiner besonders spezialisierten und charakteristischen Art oder aufgrund seiner Tendenz, seltener zu werden, beeinträchtigt werden oder verschwinden könnte. Hierbei bedeutet „verschwinden“ Übergang zu einer anderen Kategorie der allgemeinen Habitatklassifikation und „beeinträchtigt werden“ Verminderung seiner charakteristischen Merkmale ohne Übergang in eine andere Kategorie;

d) „Exemplar“:

- jedes lebende und tote Tier und jede lebende oder tote Pflanze der gemäß Anhang II und Anhang III aufgeführten Arten; ihre Teile und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse sowie jede andere Ware in den Fällen, in denen aus einem Begleitpapier, aus der Verpackung, einem Warenzeichen, einer Aufschrift oder irgendwelchen sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren oder Pflanzen dieser Arten oder um Erzeugnisse daraus handelt;

e) „Regionen“:

- die in der Nomenklatur territorialer Einheiten für statistische Zwecke (NUTS) des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) festgelegten geographischen Verwaltungseinheiten;

- auf der Stufe II für Griechenland, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich,
- auf der Stufe I für die übrigen Mitgliedstaaten.

HABITATSCHUTZ

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die natürlichen und naturnahen Habitate der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, und messen dabei in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie den Habitaten der gefährdeten Arten, insbesondere der gefährdeten endemischen Arten aus dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, sowie den gefährdeten natürlichen und naturnahen Habitaten besondere Bedeutung bei.

Artikel 5

(1) Die Habitate der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten und die Typen der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitate bedürfen besonderer Erhaltungsmaßnahmen, damit das Überleben der betreffenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet auf einem zufriedenstellenden Niveau sowie die Erhaltung der betreffenden Habitate in allen Regionen ihres Vorkommens gesichert ist.

(2) Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist als besondere Schutzgebiete solche Gebiete aus, die sie als den in Anhang Va niedergelegten Kriterien entsprechend ansehen. Sind nach Ablauf dieser Frist die zehn wichtigsten Gebiete in der Gemeinschaft nicht von den Mitgliedstaaten ausgewiesen worden, so werden die restlichen noch auszuweisenden Gebiete von der Kommission im darauffolgenden Jahr nach dem im Artikel 23 geregelten Verfahren identifiziert und dementsprechend von den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Kommission ausgewiesen.

(3) Innerhalb von spätestens acht Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist weisen die Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete Gebiete aus, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um

- i) die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in allen Regionen ihres Vorkommens auf zufriedenstellendem Niveau sowie
- ii) den Schutz der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten gefährdeten Habitate samt den ihnen zugehörigen Tier- und Pflanzenarten in allen Regionen ihres Vorkommens zu gewährleisten.

Bei der Ausweisung dieser Gebiete wenden die Mitgliedstaaten insbesondere die im Anhang Vb festgelegten Kriterien an. Sie berücksichtigen zum mindesten der Zeitplan und die Prioritäten, die in dem in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Gemeinsamen Programm niedergelegt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen über jedes Gebiet, das sie nach Absatz 2 und Absatz 3 ausweisen. Sie verwenden zu diesem Zweck insbesondere das gemäß Anhang VI zu erstellende Formular.

(5) Für die von Absatz 3 erfaßten Gebiete können die Mitgliedstaaten Ausnahmen genehmigen, wenn die für den Naturschutz zuständige Behörde aufgrund wissenschaftlicher Beweise und einer Umweltverträglichkeitsprüfung davon überzeugt ist, daß innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Kohärenz des in Artikel 6 genannten Europäischen Netzes und sein Potential für die Erhaltung der Habitate und Arten voll erhalten bleiben. Die Gründe für solche Ausnahmeregelungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich zusammen mit der Kommission an der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz besteht aus sowohl im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG als auch im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgewiesenen Gebieten. Sofern vor Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird, gelten auch von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens ausgewiesene Gebiete als im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgewiesen. Das Europäische Netz umfaßt Gebiete in ausreichender Anzahl und Ausdehnung, um die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau sowie die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitattypen in allen Regionen ihres Vorkommens sicherzustellen. Das Europäische Netz soll gewährleisten, daß diese Gebiete ein zusammenhängendes Ganzes bilden, das den Schutzbedürfnissen der erwähnten Arten und Habitate der in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallenden Land- und Seegebiete gerecht wird.

(2) Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist verabschiedet die Kommission ein Gemeinsames Programm zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 23. Das Gemeinsame Programm wird am Ende der in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Achtjahresfrist überprüft. Außerdem werden darin die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen zu treffenden Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der Richtlinie festgelegt. Diese Maßnahmen können Schutzerfordernisse, Ausbildungsstruktur und Managementpläne, Forschung und Studien, Feldversuche, Überwachungssysteme und die Bereitstellung von Mitteln umfassen.

Artikel 7

(1) Hinsichtlich der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 genannten besonderen Schutzgebiete treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die Belastung und Beeinträchtigung von Habitaten oder Störungen von

wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu verhindern, soweit diese im Sinne der Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie wesentliche Auswirkungen auf die Arten oder Habitattypen haben, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten erwägen hierbei insbesondere, welcher Schutzstatus diesen Gebieten zu geben ist und ob in Übereinstimmung mit den ökologischen Ansprüchen der betreffenden Arten und Habitattypen integrierte Managementpläne auszuarbeiten sind. Eine gemeinsame Typologie für die Ausweisung von Schutzgebieten auf europäischer Ebene wird nach dem in Artikel 23 niedergelegten Verfahren angenommen.

(3) Falls es zur Gewährleistung des Erhaltungstatus einer Art notwendig ist, sehen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellung zerstörter oder beeinträchtigter Biotope oder die Schaffung neuer Biotope vor.

Artikel 8

(1) Außerhalb der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 erwähnten besonderen Schutzgebiete im Sinne dieser Richtlinie bemühen sich die Mitgliedstaaten außerdem um die Vermeidung von Belastungen und Beeinträchtigungen der natürlichen und naturnahen Habitate.

(2) Sie ergreifen ferner Maßnahmen, um den Schutz besonderer Merkmale der Landschaft zu gewährleisten, einschließlich der in Übereinstimmung mit Anhang VII festgelegten, die von herausragender lokaler Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf die notwendige Mindestfläche beschränkte Ausnahmen von Absatz 2 dieses Artikels zulassen, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und die Lebensfähigkeit von biologischen Systemen, die die Schutzgebiete miteinander verbinden, und von Arten, deren Erhaltung nicht durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete allein gewährleistet werden kann, nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der Förderung

a) des gemeinsamen oder koordinierten Managements von grenzüberschreitenden Gebieten mit vorrangiger Bedeutung für die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang I und Anhang II festgelegten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder für den Schutz der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten gefährdeten Habitate,

b) der Erhaltung von unberührten Naturgebieten in der Gemeinschaft,

c) der Weitergabe des Fachwissens auf dem Gebiet des Managements besonderer Schutzgebiete.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Rahmen der nationalen, regionalen und lokalen Planungs- und Entwicklungspolitiken zu gewährleisten, daß Schädigungen von natürlichen und naturnahen Habitaten und Verluste wildlebender Tier- und Pflanzenarten (unter besonderer Berücksichtigung von Populationen oder Kolonien gefährdeter Arten) vermieden werden.

Sie gewährleisten auch, daß Personen, die an der Planung und Durchführung dieser Politiken beteiligt sind, wie auch die Öffentlichkeit hinreichend über die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie informiert werden.

Artikel 11

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

- a) An Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Jedoch werden alle Projekte, die in einem besonderen Schutzgebiet angesiedelt sind, das zu dem gemäß der Richtlinie .../.../EWG eingerichteten Europäischen Netz gehört, oder von denen angenommen werden kann, daß sie das Erhaltungspotential eines solchen Gebietes beeinträchtigen können, einer Prüfung im Sinne der Artikel 5 bis 10 unterzogen.“

Alle Entwicklungspläne und -programme, von denen angenommen wird, daß sie besondere Schutzgebiete beeinträchtigen können, werden einer gleichwertigen Prüfung unterzogen.“

- b) An Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die für Schutz und Verwaltung von besonderen Schutzgebieten zuständigen Behörden und andere Organisationen, von denen man annehmen kann, daß sie von dem Projekt oder Entwicklungsplan beziehungsweise -programm betroffen sind, an den Prüfungsverfahren beteiligt werden und daß ihre abschließende Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“

ARTENSCHUTZ

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um ein allgemeines Schutzsystem für die in Übereinstimmung mit Anhang II, Buchstabe a) festgelegten Tierarten aufzubauen, das insbesondere verbietet:

- a) jede Form der Entnahme, des Fangs und der absichtlichen Zerstörung, Verletzung oder Tötung,
- b) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, soweit die Störung hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Richtlinie von Bedeutung ist,

- c) jede absichtliche Zerstörung und Entnahme von Eiern aus der Natur und Aufbewahrung dieser Eier, selbst wenn sie leer sind,

- d) den Besitz und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Verbote gelten für alle Lebensstadien der Tiere, für die dieser Artikel gilt.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein allgemeines Schutzsystem für die in Übereinstimmung mit Anhang II, Buchstabe b) festgelegten Pflanzenarten aufzubauen, das insbesondere verbietet:

- a) das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Zerstören solcher Pflanzen am natürlichen Standort,

- b) den Besitz und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Verbote gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen, für die dieser Artikel gilt.

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der in Übereinstimmung mit Anhang III festgelegten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen.

- (2) Eine kommerzielle oder sonstige Nutzung der in Anhang III, Buchstabe a) aufgeführten Arten sollte nur bei Arten zugelassen werden, deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und die Nutzung erträgt. Eine solche Nutzung ist Gegenstand eines Managementplans gemäß Anhang VIII, der die wildlebenden Populationen dieser Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau halten und lokales Aussterben oder ernsthafte Störungen verhindern soll.

- (3) Die Mitgliedstaaten verbieten das Ausgraben von ganzen lebenden Wildpflanzen der in Übereinstimmung mit Anhang III, Buchstabe b) festgelegten Arten oder von Teilen dieser Pflanzen (oder das Entfernen ihrer Zwiebeln, Knollen, Rhizome und/oder Wurzelstöcke als Ganzes oder in Teilen) für Handels- und Verkaufszwecke außer bei Arten,

- a) deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und

- b) deren Nutzung tragbar ist. Jede derartige Nutzung ist Gegenstand eines Managementplans gemäß Anhang VIII.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Verkauf und den Handel mit am natürlichen Standort ausgegrabenen Pflanzen oder Pflanzenteilen der in Übereinstimmung mit Anhang III,

Buchstabe b) festgelegten Arten (einschließlich ihrer Zwiebeln, Knollen, Rhizome und/oder Wurzelstöcke) zu verbieten, sofern die Nutzung nicht Gegenstand eines Managementplans mit den in Anhang VIII festgelegten Zielen ist. Diese Maßnahmen betreffen auch das Feilhalten oder die Ausstellung zum Verkauf sowie den Transport für Verkaufszwecke.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere:

- a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung,
- b) zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes,
- c) Regelung von Verkauf, Besitz, Transport und Feilhalten von Exemplaren.

Artikel 15

Hinsichtlich des Fangs oder der Tötung der in Übereinstimmung mit Anhang III, Buchstabe a) festgelegten wildlebenden Tierarten und in Fällen von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 17 für Entnahme, Fang und Tötung von in Übereinstimmung mit Anhang II, Buchstabe a) festgelegten Arten treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot

- a) des Gebrauchs der in Anhang IX, Buchstabe a) angegebenen Mittel,
- b) der Herstellung, des Verkaufs und der Benutzung der in Anhang IX, Buchstabe b) angegebenen nichtselektiven Fang- und Tötungsgeräte,
- c) jeder Form der Jagd von Transportmitteln aus gemäß Anhang IX, Buchstabe c).

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sich Küstenfischerei und Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Netze auf die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang II festgelegten gefährdeten Arten und — soweit möglich — anderer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht schädlich auswirken.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 12, 13 und 14 zum Verbot der Benutzung der in Artikel 15 Buchstabe a) erwähnten Mittel zulassen, wenn keine andere befriedigende Lösung möglich ist und sich die Ausnahme auf die Aufrechterhaltung zufriedenstellender Bestände der betreffenden Population im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht schädlich auswirkt:

- a) zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum,

c) im Interesse von Volksgesundheit und Sicherheit,

d) zu Zwecken der Forschung und Ausbildung, Bestandsauffüllung, Wiederansiedlung, der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,

e) um unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß Entnahme und Besitz gewisser wildlebender Tier- und Pflanzenarten in kleinen Mengen zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über die nach diesem Artikel erteilten Ausnahmegenehmigungen:

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt,
- b) die für Fang und Tötung zugelassenen Mittel, Regelungen oder Methoden,
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können,
- d) die Behörde, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Personen verwendet werden dürfen,
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen.

Artikel 18

Die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen berühren in keiner Weise deren Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft.

INFORMATIONEN

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten legen nach Ablauf der in Artikel 5 Absatz 2 angegebenen Frist und anschließend alle drei Jahre einen vollständigen Bericht über die Durchführung der gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen vor. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der Kommission zugestellt.

(2) Die Kommission arbeitet aufgrund der in Absatz 1 genannten Informationen und der im Rahmen des gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Bereich des Umweltschutzes erzielten Forschungsergebnisse einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der aufgrund der Richtlinie erzielten Fortschritte. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem

Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Prüfung übermittelt. Die endgültige Fassung des Berichts wird von der Kommission veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Parlament und dem Rat vorgelegt.

(3) Die Kommission veröffentlicht jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten ausgewiesenen Gebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete mit Hinweisen gemäß Anhang X klar gekennzeichnet werden.

FORSCHUNG

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten fördern Forschungen und sonstige Arbeiten, die als Grundlage für Schutz, Betreuung und Nutzung der Population aller in Artikel 1 genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind.

(2) Besondere Aufmerksamkeit wird den Forschungen und Arbeiten zu den in Übereinstimmung mit Anhang XI festgelegten Themen gewidmet; dabei ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung besonders förderungswürdig. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen, damit sie geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der in diesem Artikel genannten Forschungen und Arbeiten treffen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern multidisziplinäre Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Maßnahmen aufbauen können. Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Artikel 21

Jede Änderung der Artikel dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 130S zweiter Absatz des Vertrages vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Artikel 22

(1) Sofern die Artikel dieser Richtlinie nähere Angaben in Übereinstimmung mit den Anhängen dieser Richtlinie vorsehen, werden diese Angaben innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Richtlinie gemäß dem in Artikel 23 festgelegten Verfahren angenommen.

(2) Änderungen zum Zwecke der Anpassung der Anhänge an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 23

(1) Der Kommission steht ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zur Seite, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit festsetzt. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgelegten Mehrheit in den Fällen zustande, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheidet. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden gemäß diesem Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die von der Kommission verabschiedeten Maßnahmen treten sofort in Kraft. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so unterrichtet die Kommission hierüber unverzüglich den Rat. In diesem Fall:

- kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat — gerechnet vom Datum ihrer Mitteilung an — aufschieben;
- kann der Rat binnen dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

ÜBERWACHUNG

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und Populationen der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in den nach Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse, so daß die Kommission geeignete Schritte im Hinblick auf die Koordinierung einleiten kann, deren es zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie bedarf.

(2) Kommission und Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Übereinstimmung der Überwachungs- und Meßmethoden zu gewährleisten.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 25

(1) Bei der Durchführung dieser Richtlinie verpflichten sich die Mitgliedstaaten,

- a) die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dies zu deren Erhaltung beiträgt, vorausgesetzt, daß eine Untersuchung auch unter Berücksichtigung der in ände-

ren Mitgliedstaaten oder Drittländern gemachten Erfahrungen ergeben hat, daß eine solche Wiedereinsiedlung durchführbar und vertretbar ist;

- b) zu gewährleisten, daß das Aussetzen einer Art, die in der betreffenden Region nicht natürlich vorkommt, sich nicht nachteilig auf die örtlichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder ihre natürlichen Habitate auswirkt. Sie konsultieren hierzu die Kommission;
- c) die Erziehung und Aufklärung über die Notwendigkeit der Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Habitate zu fördern.

Artikel 26

Die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bestehenden Lage der Erhaltung der in Artikel 1 genannten

wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften führen.

Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume in der Gemeinschaft gefährdet sind

- a) Tiere
- b) Pflanzen

ANHANG II

Tier- und Pflanzenarten, die in der Gemeinschaft gefährdet sind

- a) Tiere
- b) Pflanzen

ANHANG III

Tiere und Pflanzen, deren Nutzung Gegenstand eines Managementplans sein sollte

- a) Tiere
- b) Pflanzen

ANHANG IV

Gefährdete natürliche und naturnahe Lebensräume in der Gemeinschaft

ANHANG Va

Kriterien für die Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete von europäischer Bedeutung für den Naturschutz, die innerhalb der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zur Anwendung kommen müssen

Die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete von Bedeutung für den Naturschutz auf Gemeinschaftsebene sind:

Kriterium 1: Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten;

Kriterium 2: Vorkommen von gefährdeten Habitaten.

Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Diese Gebiete gehören zu den zehn wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.
- Diese Gebiete gehören zu den beiden wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffenden Arten aufweist.

Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommende Population herangezogen.

Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Diese Gebiete gehören zu den zehn wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.
- Diese Gebiete gehören zu den beiden wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, sofern diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung ihrer Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.

ANHANG Vb

Kriterien für die Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete von europäischer Bedeutung für den Naturschutz

Die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete von Bedeutung für den Naturschutz auf Gemeinschaftsebene sind:

Kriterium 1: Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten

Kriterium 2: Vorkommen von gefährdeten Habitaten

Kriterium 3: Vielfalt der im Gebiet vorkommenden Arten einer taxonomischen Gruppe (Klasse, Ordnung, Familie).

Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Diese Gebiete gehören zu den 100 wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.
- Diese Gebiete gehören zu den fünf wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffende Art aufweist.

Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommenden Populationen herangezogen.

Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Diese Gebiete gehören zu den 100 wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.

— Diese Gebiete gehören zu den fünf wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung der Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.

Die Mitgliedstaaten können in einer Region weniger als fünf Gebiete oder im Fall einer nach Anhang I festgelegten Art, deren gesamte Population auf ihrem Territorium konzentriert ist, weniger als 100 Gebiete ausweisen, wenn

- a) kein nicht ausgewiesenes Gebiet wichtiger als andere in derselben Region bereits ausgewiesene ist und
- b) in einer Region mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Gebiete ausgewiesen worden ist und
- c) mehr als die Hälfte der regionalen Population der Art in besonderen Schutzgebieten vorkommt.

Was Kriterium 3 betrifft, so sollten zusätzlich zu den Gebieten, die Kriterium 1 und Kriterium 2 entsprechen, Gebiete aufgenommen werden, die außergewöhnlich reich an wichtigen Arten einer oder mehrerer taxonomischer Gruppen sind.

ANHANG VI

Erforderliche Angaben bei der Übermittlung von Daten über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete

ANHANG VII

Typen bestimmter Landschaftsmerkmale von herausragender örtlicher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten

ANHANG VIII

Managementplan für die in den Anhängen III, Buchstabe a) und III, Buchstabe b) aufgeführten nutzbaren wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Der in Artikel 14 erwähnte Managementplan muß gewährleisten,

- a) daß die Nutzung tragbar ist,
- b) daß die Nutzung in korrekter Form geregelt, überwacht und jedes Jahr neu überprüft wird, um sicherzustellen, daß die Population stabil bleibt oder zunimmt,
- c) daß die Nutzung nicht die Fähigkeit von Populationen der genutzten Arten beeinträchtigt, sich an einzelnen Standorten von natürlichen oder vom Menschen verursachten Verlusten zu erholen.

ANHANG IX

Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

SÄUGETIERE

- a) — Schlingen
 - als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
 - Tonbandgeräte
 - elektrische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können

- künstliche Lichtquellen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze (¹)
- Fallen (¹)
- Armbrüste
- Gift und vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann
- b) — Tellereisen
- Drahtschlingen
- c) — Flugzeuge
- fahrende Kraftfahrzeuge

FISCHE

- a) — Gift
- Sprengstoffe

(¹) Soweit damit Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden.

ANHANG X

Hinweise über die Ausweisung von Lebensräumen als besondere Schutzgebiete

ANHANG XI

Forschung als Grundlage für den Schutz, das Management und die Nutzung aller in Artikel 1 genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Habitate

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

a) Gibt es eine große Anzahl von KMU?

Nein

b) Konzentrieren sie sich in Regionen,

- die für die regionalen Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?
- die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?

Abgesehen von den vor allem in Frankreich, Griechenland, Spanien, Portugal und im Vereinigten Königreich bestehenden Produktionsstätten für Tellereisen, die sich um die Pfoten schließen, haben die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen keine regional unterschiedlichen Auswirkungen.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Nach Artikel 12 und 13 sind der Kauf und Verkauf wilder Exemplare der in den Anhängen II(a) und II(b) aufgeführten Arten untersagt. Jedoch besteht die Möglichkeit für Ausnahmen bei Fällen, in denen keine andere befriedigende Lösung existiert und die Ausnahmeregelung der betroffenen Population nicht schadet. Diese Möglichkeiten sind in Artikel 17 genannt. Weiterhin schreibt Artikel 14 vor, daß die kommerzielle Nutzung der in den Anhängen III(a) und III(b) genannten Arten durch einen Managementplan geregelt sein muß, um sicherzustellen, daß die wildlebenden Populationen dieser Art auf einem zufriedenstellenden Niveau erhalten und das lokale Verschwinden oder ernstliche Störungen dieser Populationen vermieden werden. Nach Artikel 15 ist die Herstellung von Tellereisen, die sich um die Pfoten schließen, und von sich zuziehenden Schlingen untersagt.

IV. Welche Verpflichtungen könnten die örtlichen Behörden den Unternehmen indirekt auferlegen?

Für die von den Mitgliedstaaten ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete können nach Bedarf Managementpläne aufgestellt werden, um sicherzustellen, daß die darin ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten und besonders die sich darin niederlassenden oder entwickelnden Unternehmen voll und ganz mit dem Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und den darin vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten verträglich sind.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? - welche?

Nein

VI. Welches sind die voraussichtlichen Auswirkungen

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Keine Auswirkungen

b) auf die Beschäftigung?

Unbedenkliche Auswirkungen

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

- Stellungnahme der Sozialpartner

Die notwendigen Konsultationen werden im Rahmen der normalen institutionellen Verfahren der Gemeinschaft stattfinden.

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG wird dahingehend geändert, daß alle Projekte, die in einem gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet angesiedelt sind, oder von denen angenommen werden kann, daß sie das Erhaltungspotential eines solchen Gebietes beeinträchtigen können, Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Artikel 5 bis 10 sein müssen.

Alle Entwicklungspläne oder -programme, von denen angenommen wird, daß sie besondere Schutzgebiete beeinträchtigen können, werden einer gleichwertigen Prüfung unterzogen.